

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1991

Nr. 36

ausgegeben am 2. Juli 1991

Gesetz

vom 25. März 1991

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung, LGBl. 1969 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1975, LGBl. 1975 Nr. 38, und des Gesetzes vom 15. Dezember 1982, LGBl. 1983 Nr. 8, wird wie folgt abgeändert:

Art. 39

c) Zulage

Die Zulage für die Erfüllung einer Unterhalts- oder Unterstützungs-
pflicht beträgt pro Tag 10 Franken für die erste und 5 Franken für jede
weitere vom Versicherten in Erfüllung einer rechtlichen oder sittlichen
Pflicht unterhaltene oder erhebliche unterstützte Person.

Art. 51*Beitragspflichtiger Lohn*

Beitragspflichtig ist der für die Berechnung der Erwerbssteuer massgebende Bruttolohn (Bar- oder Naturallohn), höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 97 200 Franken im Jahr.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

gez. Hans-Adam

Fürstliche Regierung:

gez. Hans Brunhart

Fürstlicher Regierungschef